

Sozialamt

201

☎ ... 28 31 – 📠 ... 80 38

✉ ... uwe.temme@stadt.wuppertal.de

18.10.2016

Verfügung

Hiermit wird mit sofortiger Wirkung verfügt, dass im Vorgriff auf den geplanten neuen qualifizierten Mietspiegel für Wuppertal, der Anfang 2017 erwartet wird, ab sofort Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen, die sich auf die kalten Betriebskosten beziehen, grundsätzlich im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII zu übernehmen sind.

Das betrifft jedoch keine Nachzahlungsbeträge, die aufgrund nicht weitergeleiteter Vorauszahlungen der Leistungsberechtigten entstanden sind.

Darüber hinaus werden Leistungsberechtigte ab sofort nicht mehr zur Mietsenkung aufgefordert, wenn deren Brutto-Kaltmiete ausschließlich aufgrund der kalten Betriebskosten unangemessen im Sinne der kommunalen Richtlinien ist. Um dies auszuschließen, findet im Rahmen der bisherigen Wirtschaftlichkeitsberechnung mit der tatsächlichen Brutto-Kalt-Miete nunmehr eine zusätzliche Vergleichsberechnung mit der tatsächlichen Grundmiete statt.

Sollten Mietsenkungsverfahren bereits begonnen, jedoch noch nicht abgeschlossen sein, ist vor Weiterführung des Mietsenkungsverfahrens eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Eben solches gilt für anhängige Widersprüche.

Im Falle von Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X gilt selbige Entscheidung auch für einen ggfs. zurückliegenden Zeitraum.

Bei bereits anhängigen Klageverfahren erfolgt eine Einzelfallentscheidung nach Rücksprache mit 201.2.

Uwe Temme